

ben zu haben, mit der Entschuldigung schüzen kann, daß er ja doch Nothwendiges nicht weglassen und Wichtiges nicht anders als so wie Andere darstellen gedurft habe; sondern auch weit dadurch der Verleger und das Publicum hintergangen werden, indem beide etwas Neues zu kaufen glauben, während sie nur das schon Bekannte, und dies wohl gar unvollständig oder entstellt, erhalten. So fehlt z. B. das in Ihrem Wörterbuche befindliche Aleus, ein Eleer, gänzlich; so ist der Druckfehler Alipuxpam statt Aliquipiam aus Ihrem Wörterbuche auch in das Dörner'sche übergegangen. An wen gedenkt Herr Dörner gegen diesen Ausspruch des hochgefeierten Veterans der Philologie zu appelliren?

Die geehrten Leser dieser Blätter sind gewiß mit mir begierig, Herrn Dörner's Antworten auf diese vorgelegten Fragen zu vernehmen, die er um so mehr in diesen Blättern zu geben verpflichtet ist, als Er es war, der diese Angelegenheit vor das bibliopolische Forum gebracht hat.

Wenn übrigens die Hallberger'sche Buchhandlung, welche jeder Rechtliche in dieser Angelegenheit bisher nur als selbst getäuschte betrachten konnte, noch jetzt, nachdem das Dörner'sche Buch von den competentesten Kritikern als Plagiat erklärt worden, das Patronat dieses Plagiats zu behaupten geneigt scheint, ja sogar die Redaction der Schlesischen Zeitung, welche in der literarisch-kritischen Abtheilung ihrer Blätter, gleich der Redaction der Jahn'schen Jahrbücher, über das Dörner'sche Nachwerk den Stab gebrochen, mit einer gerichtlichen Klage bedroht: so möge sie reiflich erwägen, ob die fernere Beschäftigung einer durch und durch auf Täuschung begründeten Arbeit nicht ihrem bisher rühmlich behaupteten Ehrennamen einen Flecken anheften möchte; sie möge wohl bedenken, daß in Fällen, wie der vorliegende, selbst der günstigste Ausgang eines Prozesses die öffentliche Meinung, die sich entschieden gegen die Unternehmung ausspricht, nicht umzustimmen vermögen wird; sie wolle nur nicht vergessen, daß noch erst vor Kurzem ein à la Doerner verfertigtes Duedlinburger Fabrikstüchlein als offener Nachdruck erklärt worden ist, obgleich die preussische Justiz die Klage wegen Nachdruckes unbegründet gefunden hat. Im Reiche der Wissenschaft verwaltet nicht die Landesjustiz, sondern die Kritik das Richteramt; wer an Ersterer appellirt, will mit Gewalt erzwingen, was ihm von Rechtswegen nicht zukommt.

Breslau, d. 10. Januar 1837.

Dr. Wilhelm Freund.

Die obige Erklärung des Herrn Dr. Freund setzt das Verhältniß, in welchem das Dörner'sche Verikon zu dem Freund'schen Wörterbuche steht, so deutlich und klar auseinander, und ist dabei auf die Urtheile so allgemein als competent und unparteiisch anerkannter Gewährsmänner gestützt, daß ich derselben Nichts hinzuzufügen habe, und die Entscheidung dieser Angelegenheit von dem Ausspruche der kritischen Blätter mit Ruhe und Zuversicht erwarten kann.

Diejenigen meiner geehrten Herrn Collegen aber, welche selbst Verleger sind und aus eigener Erfahrung die mancherlei Schwierigkeiten, Mühen und Sorgen kennen, die von einer so großen Unternehmung, wie das Freund'sche Wörterbuch, unzertrennlich sind, werden mit mir über dieses Plagiat indignirt sein. — Die in Beziehung auf die Sicherstellung des literarischen Eigenthums leider noch so sehr mangelhaften Gesetze verleiht zwar keinen directen Schutz dagegen, indessen darf ich hoffen, daß ein Unternehmen, welches, wenn auch die Form des eigentlichen wörtlichen Nachdruckes vermeidend, doch lediglich auf die unrechtmäßige Ausbeutung des Originals basiert ist, der Mißbilligung des Publicums nicht entgehen, und weder bei den Gelehrten noch im Kreise meiner Herren Collegen Unterstützung finden werde, da beide ja lebhaft dabei interessirt sind, daß das literarische Eigenthum gegen Eingriffe dieser Art gesichert bleibe.

Indem ich diese Gelegenheit benutze, Ihnen allerseits für die dem Freund'schen Wörterbuche bisher schon geschenkte gefällige und erfolgreiche Verwendung verbindlichst zu danken, bitte ich ferner darum, und bin gern bereit, Ihnen für diesen Zweck Exempl. der fertigen Bände auf Verlangen à Cond. ausliefern zu lassen.

Leipzig, den 14. Januar 1837.

F. V. Sahn.

Firma: Sahn'sche Verlagsbuchhandlung.

[283.] Am 7. Januar haben wir an unsere sämtlichen Herren Collegen unsere

Remittenden = Facturen

in doppelter Anzahl versendet und bitten wir dringend, die Bemerkungen genau beachten zu wollen, die wir denselben in unserm beiderseitigen Interesse beigelegt haben.

Berlin, den 13. Januar 1837.

Veit u. Comp.

[284.] Zur gefälligen Beachtung!

Ich kann mir dieses Jahr durchaus nichts zur Disposition stellen lassen, und werde Alles, was mir bis nächste Ostermesse nicht remittirt wird, in Rechnung 1836 stellen.

Kachen, den 7. Januar 1837.

Tremer'sche Buchhandlung.

[285.] In diesen Tagen sind in Leipzig meine Jahres-Rechnungen ausgegeben worden, auf welche ich noch vor der Messe Antwort erwarte. beigelegt sind Facturen zu den Remittenden, worauf bemerkt ist, daß ich diesmal alles in Commission Behaltne zurück wünsche und ersuche, nichts auf Rechnung 1837 zur Disposition zu stellen, mit Ausnahme einiger angegebenen Artikel.

Ich wünsche bei dieser Maßregel nicht mißverstanden zu werden — auch nicht gegen eine Handlung habe ich Ursache Mißtrauen zu hegen — aber den Verlegern ist es durchaus nöthig, ab und zu das ganze Lager besichtigen zu haben und sich von dem Bestande auszugeben mehrere Verlags-Gotha, 17. Januar 1837.

Friedrich Perthes von Hamburg.

[286.] Von dem Allgemeinen Mittwochsblatte (vierten Jahrgangs, Nr. 1), nebst dem Beiblatt Helios, populäre Zeitschrift für Literatur und Kunst, sowie von der Zeitschrift für landwirthschaftliche und Gewerbevereine in Thüringen, werden nur wenige Exemplare pro novitate versendet, jedoch von Ersterem Probeblätter, von Letzterem Probehefte auf Verlangen gern mitgetheilt.

Leipzig.

W. Engelmann.

[287.] Victor von Babern in Mainz erbittet sich von neu erscheinenden politischen Broschüren ein Exemplar mit erster Gelegenheit.

[288.] Wiederholt bitte ich die Herren Collegen, um gefällige baldige Zurücksendung von

Dhm's Lehrbegriff der Mathematik.

Mit dem größten Danke würde ich diese Gefälligkeit anerkennen.

Leipzig, den 17. Januar 1837.

S. Volckmar.

[289.] Nachricht.

Die von mir angetragene Gehülfsstelle ist bereits besetzt. Dies mit meinem Dank den vielen Bewerbern, denen ich nicht besonders antworten kann.

Stuttgart, 31. Dec. 1836.

J. S. Steinkopf.